

An den/die Kreiswahlleiter/in
in

I. Kreiswahlvorschlag

der/des

(Name der Partei oder Wählergruppe oder Kennwort bei parteilosem Bewerber/parteiloser Bewerberin)

für die Landtagswahl am / im Jahr ¹¹⁾

im Wahlkreis

(Nr. und Name)

1. Auf Grund des § 19 des Landeswahlgesetzes und des § 23 der Landeswahlordnung wird vorgeschlagen als Bewerber/in

(Familienname, Vorname)

Beruf oder Stand

geboren am in

Anschrift (Hauptwohnung)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

E-Mail-Adresse oder Postfach

2. Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag ist

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, freiwillige Angaben: Telefon, Telefax, E-Mail)

3. Stellvertretende Vertrauensperson ist

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, freiwillige Angaben: Telefon, Telefax, E-Mail)

4. Dem Wahlvorschlag sind **Anlagen** beigelegt ²⁾, und zwar

- a) **Zustimmungserklärung** des Bewerbers/der Bewerberin - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (s. II) abgegeben ist, ^{9) 11)}
- b) **Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft** für Bewerber/innen eines Kreiswahlvorschlags (nur von Wahlkreisbewerbern/Wahlkreisbewerberinnen einer Partei abzugeben) - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Versicherung an Eides statt auf diesem Vordruck (s. III) abgegeben ist, ^{9) 11)}
- c) **Bescheinigung** über die **Wählbarkeit** des Bewerbers/der Bewerberin - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (s. IV) bescheinigt ist, ^{10) 11)}
- d) eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin nebst Versicherung an Eides statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis beiliegen, ^{1) 11)}
- e) **Unterstützungsunterschriften** ^{3) 7) 11)}
- f) **Bescheinigungen des Wahlrechts** der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist, ¹¹⁾
- g) der **Nachweis**, dass dem Landeswahlleiter/der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. ^{6) 11)}

Ort, Datum

Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder von drei Wahlberechtigten ^{6) 7)}

Vor- und Familienname in Maschinent- oder Druckschrift
und persönliche handschriftliche Unterschrift

Vor- und Familienname in Maschinent- oder Druckschrift
und persönliche handschriftliche Unterschrift

Vor- und Familienname in Maschinent- oder Druckschrift
und persönliche handschriftliche Unterschrift

Funktion ^{8) 11)}

Funktion ^{8) 11)}

Funktion ^{8) 11)}

II. Zustimmungserklärung ⁹⁾ (siehe hierzu: Datenschutzhinweise)

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber/in im umseitigen Wahlvorschlag (s. I.) zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste der/des

(Name der Partei oder Wählergruppe)

als Bewerber/in benannt. ¹¹⁾

Ort, Datum

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

III. Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber/innen eines Kreiswahlvorschlages (nur von Wahlkreisbewerbern/Wahlkreisbewerberinnen einer Partei abzugeben) ^{9) 11)}

Ich versichere gegenüber dem/der Kreiswahlleiter/in an Eides statt, dass ich Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin und keiner anderen Partei angehöre oder keiner Partei angehöre. ⁹⁾

Ort, Datum

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

IV. Bescheinigung der Wählbarkeit ¹⁰⁾

Herr/Frau ¹¹⁾

(Familienname, Vorname)

geboren am

(Datum)

in

(Ort, ggf. Staat)

wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, Wohnort)

ist am Wahltag nach den heute vorliegenden Erkenntnissen wählbar gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG und nicht gemäß § 4 Abs. 2 LWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in

1. In den Fällen des § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Unterlagen nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden.
2. Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.
3. Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerber/innen, von Wählergruppen und von solchen Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl vertreten sind.
4. - gestrichen -
5. - gestrichen -
6. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/in, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muss der Nachweis beigelegt werden, dass der/dem Landeswahlleiter/in eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
7. Bei Kreiswahlvorschlägen von parteilosen Bewerber/innen und von Wählergruppen haben drei Unterzeichner/innen ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Die übrigen Unterschriften für Wahlvorschläge, die von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sind auf dem amtlichen Formblatt gemäß Anlage 14a LWahlO zu erbringen.
8. Entfällt bei Kreiswahlvorschlägen von parteilosen Bewerber/innen und von Wählergruppen; stattdessen sind hier Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der in Fußnote 7 bezeichneten Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags anzugeben, damit diesen ggf. ihre Wahlrechtsbescheinigungen zugeordnet werden können.
9. Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft können auch nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abgegeben werden. Einer besonderen Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft bedarf es auch dann, wenn die/der Bewerber/in gleichzeitig im Landeslistenvorschlag der Partei auftritt.
Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
10. Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO erteilt werden.
11. Nichtzutreffendes streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 Landeswahlordnung nachzuweisen bzw. eine Bescheinigung der Wählbarkeit gemäß § 4 Landeswahlgesetz einzuholen.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 9 Absatz 3, 10 Absatz 4, 17a - 24 und 34 Landeswahlgesetz und den §§ 22 - 29, 55 - 59 und 68 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig bzw. eine Bescheinigung der Wählbarkeit kann nur mit diesen Daten eingeholt werden.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei, Wählergruppe oder sonstige politische Vereinigung

()¹

Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter

(Postanschrift: ; E-Mail:)¹

ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse

(Postanschrift:)¹.

Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 22 Landeswahlgesetz, § 68 Kommunalwahlordnung).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 67 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 und 2 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 24 Landeswahlordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen Vereinigung einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren